

stand zu erhalten“, § 536 des BGB. Auch wenn der Mieter hier erwähnt wird und er natürlich während der Bauzeit oftmals erhebliche Behinderungen und Einschränkungen in Kauf nehmen muß, steht ihm kein Recht zu, solche Sanierungen abzulehnen oder Änderungen zu fordern. Er hat im Gegenteil gemäß § 541 a) des BGB „Einwirkungen auf die Mietsache zu dulden, die zur Erhaltung der Mieträume oder des Gebäudes erforderlich sind“. Das betrifft auch Maßnahmen zur Verbesserung, wie § 541 b) des BGB zu entnehmen ist.

Anders wären die Festlegungen im § 536 ja auch nicht zu gewährleisten. Wie Sie daraus entnehmen können, stehen dem Mieter keine Rechte zu, die Einfluß auf Ihren Vertrag mit dem Hauseigentümer haben können. Sie sollten deshalb mit allem Nachdruck Ansinnen von dritter Seite zurückweisen, die die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten in Frage stellen.

Gleichzeitig ist es unumgänglich, den Hauseigentümer als Vertragspartner möglichst schriftlich zu ersuchen, die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages zu schaffen und Hindernisse zu beseitigen. Ihnen ist zuzustimmen, wenn Sie auf die Folgen hinweisen, die entstehen, wenn Mieter die Ausführung verweigern und damit eine Wohnung nicht wieder abgeschlossen werden kann.

Unter der eingangs genannten Annahme wäre der Anschluß der alten Anlage immer ein Verstoß gegen den bestehenden Vertrag, auch wenn eine Prüfung auf der Grundlage der DIN VDE 0100 Teil 601 erfolgt und bestanden wird [1]. Die Beibehaltung war ja nicht vereinbart und kann einer Neuinstallation auch nicht gleichgesetzt werden. Es ist zu empfehlen, von dieser Position aus mit dem Auftraggeber die entstandenen Probleme zu bereinigen. Eine davon abweichende rechtliche Situation ergibt sich, wenn kein Vertrag vorliegt, der eine vollständige Erneuerung der Anlagen in allen Wohnungen ausdrücklich vorsieht. Auch in diesem Falle ändern sich natürlich nicht die Rechte und Pflichten der Mieter, so daß diese auch hier keine Entscheidungen zu treffen haben. Bei unklarem Vertragstext ist aber nicht völlig auszuschließen, daß der Hauseigentümer sich selbst, z. B. aus Unkenntnis, den Standpunkt eines Mieters zu eigen macht und von Ihnen eine Weiternutzung der alten Anlage fordert. Welche Möglichkeiten Sie zur Durchsetzung Ihres fachlich voll zu unterstützenden Standpunkts nutzen können, hängt nicht zuletzt vom Vertrag ab, der Grundlage Ihrer Arbeit ist.

Unabhängig von vertraglichen Festlegungen und Klauseln ist Ihnen zuzustimmen: Mit der Wiederinbetriebnahme einer alten Anlage übernehmen Sie auch die fachliche Verantwortung für deren sichere Weiternutzung. Das ist zu bedenken, weil mit der Umstel-

lung ja auch ein neues Schutzsystem eingeführt wird. Ob trotzdem eine Weiternutzung unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar ist, kann ohne genauere Kenntnis der Anlage, der näheren Umstände und Bedingungen nicht eingeschätzt werden. Das muß Ihrem Urteil als verantwortungsbewußter Fachkraft vorbehalten bleiben.

Literatur

[1] DIN VDE 0100 Teil 610:1994-04 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Prüfungen; Erstprüfungen.

H. Senkbeil

Erdung eines Antennenmastes

? Bei einem von mir betreuten Projekt der Sanierung eines älteren Mehrfamilienhauses wünscht der Bauherr keinen Blitzschutz, aber Antennen auf dem Dach. Nach meinem Hinweis auf die notwendige Erdung des Antennenmastes tauchte die Frage auf, ob der Erdungsleiter im Inneren eines stillgelegten Schornsteins geführt werden darf. Dafür soll eine Leitung NYM-J 1 x 16 mm² vom Antennenmast in den Schornstein und im Keller aus dem Gebäude heraus zu einem Staberder gelegt werden. Ist das zulässig und zweckmäßig?

! Für den Erdungsleiter können Sie Mantelleitung NYM 1 x 16 mm² oder (besser) Kabel NYY 1 x 16 mm² verwenden. Er darf nur dann durch den stillgelegten Schornstein geführt werden, wenn dieser bis unter das Dach abgetragen wurde. Die Anordnung des Erdungsleiters auf der Außenseite einer Außenwand ist nicht gefordert, hat jedoch gegenüber der Führung im Inneren des Hauses den Vorteil, daß Bewohner, Geräte und Anlagen weniger dem Magnetfeld des Blitzstroms ausgesetzt sind. Der Staberder muß mindestens 2,5 m lang sein. Am Anschluß müssen die blanken Metallteile mit Korrosionsschutzbinde umwickelt werden. Wird der Erdungsleiter im Inneren des Hauses heruntergeführt, so kann der Staberder auch vom Kellerfußboden aus eingebracht werden.

Zwischen dem Erdungsleiter und der Potentialausgleichsschiene muß eine Verbindung hergestellt werden, die ebenfalls einen Querschnitt von 16 mm² Kupfer hat. Das wird in mehreren Normen gefordert. Beim Fehlen dieser Verbindung wäre ein gefährlicher Überschlag des Blitzes auf die Starkstromanlage zu befürchten. Wird das TN-System (früher „Nullung“ genannt) angewendet, so fließt ein Teil des Blitzstroms über den PEN-Leiter des Hausanschlusses und des Versorgungsnetzes zu fernen Erden. Diese tragen dadurch zur Erdung der Antennen bei. Es ist jedoch unzulässig, auf den Erder für die Antennen zu verzichten

und den PEN-Leiter und die fernen Erder als Ersatz dafür zu benutzen. E. Hering

Automatische Melder in Tiefgaragen

? Welche automatischen Melder lassen sich in Tiefgaragen einsetzen? Bei optischen Meldern habe ich Bedenken, daß durch Fahrzeugabgase Fehlalarme ausgelöst werden.

! Wir teilen Ihre Ansicht. Optische Melder lassen sich unter den Bedingungen einer Tiefgarage nur einsetzen, wenn Sie Maßnahmen zur Störmeldeunterdrückung treffen. Sie können z. B. die Meldung um eine Zeitspanne verzögern, nach der sich die Abgase voraussichtlich ausreichend verdünnt haben. Bei einigen Brandmeldezentralen bietet aber auch die Software die Möglichkeit, über Auswertekriterien die Empfindlichkeit der optischen Melder so zu dämpfen, daß sie auf Abgase nicht reagieren. Auch die 2-Melder-Abhängigkeit ist eine bevorzugte Variante zur Vermeidung von Fehlalarmen.

Trotz der genannten Einstellmöglichkeiten bei der Verzögerung oder der Empfindlichkeit der Melder sind Fehlalarme nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher den Einsatz von Wärmemeldern oder von Kombinationsmeldern mit gleichzeitig wirkender optischer und Wärmesensoren. F. Schmidt

Einbaulage von Installationsschaltern

? Im Kollegenkreis besteht eine Meinungsverschiedenheit zum Einbau von Installationsschaltern. Gibt es eine Empfehlung für die Schalterstellung im eingeschalteten Zustand? In meiner Ausbildung lernte ich, daß ein Installationsschalter nach Möglichkeit so einzubauen ist, daß er nach oben eingeschaltet wird (z. B. ein Schutz-Schalter).

! Leider enthalten die Normen dafür keine Festlegung. In Wechsel- und Kreuzschaltungen ist eine feste Zuordnung der Schaltstellung zum Einschaltzustand nicht möglich, weil dieser von den Stellungen aller Schalter abhängt. Ansonsten empfiehlt sich im Interesse der Anlagenbenutzer eine einheitliche Zuordnung zumindest innerhalb einer Anlage oder eines Bereiches (z. B. Wohnung, Büro).

Die von Ihnen zur Sprache gebrachte Einbaulage, bei der (wie z. B. bei Leitungsschutzschaltern) nach oben eingeschaltet wird, ist sinnfällig und sollte darum bevorzugt werden. Ihre Meinung ist also richtig.

E. Hering